

Sitzungsvorlage für die Kreistagssitzung am 14.11.2016 für den TOP Sonstiges

Die SPD Kreistagsfraktion stellte in ihrem Antrag auf Sachberichterstattung über die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rettungs- und Notarztwagen sowie bei Feuerwehreinräumungen für die Jahre 2013, 14 und -15 folgende 3 Fragen.

- 1) In wieviel Prozent aller Notrufe wurde die maximale Hilfsfrist von zwölf Minuten von Rettungswagen im Landkreis Bamberg eingehalten?
- 2) In wieviel Prozent aller Notrufe wurde die maximale Hilfsfrist von zwölf Minuten von Notarztwagen im Landkreis Bamberg eingehalten?
- 3) In wieviel Prozent aller Notrufe wurde die maximale Hilfsfrist von 10 Minuten von Feuerwehrwagen sowie Sonderlöschfahrzeugen im Landkreis Bamberg eingehalten?

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) und die AVBayRDG schreiben vor, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach Ausrücken der Rettungsmittel (Rettungswagen-RTW, Notarzteinsatzfahrzeug-NEF, Hubschrauber) erreicht werden können. Das ersteintreffende Rettungsmittel unterbricht daher die Hilfsfrist. Aus diesem Grunde wird hinsichtlich der Einhaltung der 12 Minutenfrist nicht zwischen Notarzt und Rettungswagen differenziert. Diese gesetzliche Hilfsfrist bezieht sich nicht auf das gesamte Reaktionsintervall (Dispositionszeit, Ausrückzeit und Fahrtzeit), sondern ausschließlich auf die Fahrtzeit der Rettungsmittel. Das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) an der Universität München untersucht dauerhaft im Auftrag der Kostenträger (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Krankenkassenverbände) die Hilfsfristen, die sich jeweils auf den Versorgungsbereich einer Rettungswache beziehen. Für das Gebiet des Landkreises Bamberg sind die Rettungswachen Bamberg, Scheßlitz, Schlüsselfeld und Eggolsheim-Büg zuständig. Im konkreten Einsatzfall gibt das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle nach den GPS-Daten vor, welches verfügbare und als nächstes erreichbares Rettungsmittel in Alarm gesetzt wird.

Die Auswertung der in jedem Quartal erscheinenden Fachgutachten des INM ergab für die fraglichen Rettungswachen folgende Grade der Einhaltung der 12 Minuten Hilfsfrist aufs Jahr betrachtet:

Rettungswache	2013	2014	2015
Bamberg	94,4%	93,9%	91,5%
Eggolsheim-Büg	zum 1.1.14 eingerichtet	87,1%	83,0%
Scheßlitz		86,8%	80,6%
Schlüsselfeld		83,5%	84,1%

Nur in 2 Quartalen ist die 80%-Quote in den Rettungswachen Bamberg, Scheßlitz, Schlüsselfeld und Eggolsheim-Büg nicht eingehalten; 4. Quartal 2014 RW Schlüsselfeld mit 79,8 % und 3. Quartal 2015 RW Scheßlitz mit 78,2 %.

Zu Frage 3:

Die Hilfsfristen der Feuerwehr sind im Vergleich zu den Hilfsfristen des Rettungsdienstes grundsätzlich anders zu betrachten. Im Rettungsdienst wird die reine Fahrzeit (ab Ausrücken des Notfallrettungsmittels bis zu dessen Eintreffen am Notfallort) berechnet. Bei der Feuerwehr beginnt nach Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 die Hilfsfrist bereits ab dem Absetzen des Notrufes, d.h. neben der reinen Fahrzeit zählt auch die Gesprächs-, Dispositionszeit und Ausrückzeit für die Berechnung der Hilfsfrist mit. Danach soll grundsätzlich jede an einer Straße gelegenen Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden.

Hinsichtlich der Feuerwehreinsätze ist zu berücksichtigen, dass diese sich nicht immer in zentralen Ortsgebieten der gemeindlichen Feuerwehren ereignen, sondern dass diese sich auch z.B. auf der Autobahn etc. befinden können, was i.d.R. längere Anfahrtswege- und Anfahrtszeiten bedeuten und statistisch zu einer Verschlechterung der Hilfsfristen führt. Ein weiterer wichtiger Faktor, der in das ganze Ergebnis mit einbezogen werden muss, ist die Verfügbarkeit von Feuerwehrdienstleistenden gerade zu den üblichen Tageszeiten. Hier sind Feststellungen bekannt, dass bei Ausrückzeiten (Zeit zwischen Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr) gerade während des Tages im Schnitt oft zwischen 3 und 4 Minuten anzusetzen sind. Berechnet man die Aufnahme- und Dispositionszeit von 1-2 Minuten in der Leitstelle mit ein, minimiert sich die verfügbare Zeit bis zum Erreichen des Einsatzortes unter Wahrung der Hilfsfrist deutlich.

Die zeitliche Bewertung der ausgewerteten Einsätze ergab folgendes Ergebnis:

Jahr	Ausgewertete Einsätze (absolut)	10 Minutenfrist nicht eingehalten (absolut)	Hilfsfrist eingehalten	Hilfsfrist nicht eingehalten
2013	521	183	65%	35%
2014	470	152	68%	32%
2015	593	177	70%	30%

Von den Feuerwehreinsätzen, bei denen die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, ergibt sich folgende Differenzierung:

2013:

Anzahl über 10 min.	183	
davon Anzahl 10 bis 14 min.	119	65%
davon Anzahl 14 bis 18 min.	32	17%
davon Anzahl über 18 min.	32	17%

2014:

Anzahl über 10 min.	152	
davon Anzahl 10 bis 14 min.	95	63%
davon Anzahl 14 bis 18 min.	30	20%
davon Anzahl über 18 min.	27	18%

2015:

Anzahl über 10 min.	177	
davon Anzahl 10 bis 14 min.	116	66%
davon Anzahl 14 bis 18 min.	27	15%
davon Anzahl über 18 min.	34	19%